

Verordnung über das Halten von Hunden sowie den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Arzl im Pitztal

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat mit Beschluss vom 25.08.2015 aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2014 und des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Halten von Hunden

(1) Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen ("Verwahrer"), haben dafür zu sorgen, dass außerhalb geschlossener Ortschaft und Ortsteile Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen.

(2) Als geschlossene Ortschaft und Ortsteile in Sinne dieser Verordnung gelten die Gebiete innerhalb der jeweiligen Ortstafeln sowie alle Gebiete nach § 2 Abs. 21 Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 187/2014.

§ 2 Kinderspielplätze

Es ist verboten, öffentliche Kinderspielplätze mit Hunden zu betreten oder Hunden, mit denen man sich in der Öffentlichkeit bewegt, nicht am Betreten öffentlicher Kinderspielplätze zu hindern.

§ 3 Hundekotaufnahmepflicht

(1) Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen ("Verwahrer"), haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Kot ihrer Hunde verunreinigt wird.

(2) Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen ("Verwahrer"), sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Leinenzwang

(1) Damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde

- a. innerhalb der geschlossenen Ortschaft und Ortsteile, ausgenommen innerhalb von privaten Gebäuden oder ausreichend eingefriedeten Grundstücken, sowie

b. auf allen Wiesen, Feldern und Wegen

an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

(2) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Rettungshunde sowie Jagd- und Hirtenhunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 5 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2014 mit einer Geldstrafe bis zu € 2000,- (Euro) geahndet.

(2) Verstöße gegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014 mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- (Euro) geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2015 in Kraft.

Arzl im Pitztal, am 08.09.2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Siegfried Neururer e.h.

Angeschlagen am: 09.09.2015

Abgenommen am: 25.09.2015